



Merkblatt „Anerkennung und Finanzierung von Weiterbildungseinrichtungen“

1 Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NRW (W b G)

- Die Einrichtung befindet sich in NRW (§ 15 Abs. 2);
- Das Bildungsangebot ist den Bereichen der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung zuzuordnen. Werden die Lehrveranstaltungen überwiegend in einem Spezialgebiet geplant und durchgeführt, wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt (§ 3 Abs 1 i.V.m. § 2 Abs.2);
- Die angebotenen Kurse sind für alle zugänglich; Einrichtungen, die überwiegend für die Mitglieder des Trägers oder deren Bedienstete tätig sind, erhalten keine Anerkennung (§ 2 Abs. 3 und Abs. 4);
- Die erste Bildungsphase der Teilnehmer in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung muss abgeschlossen sein (§ 1 Abs. 2);
- Die Punkte 1 –10 des § 15 Abs. 2 müssen erfüllt sein;



2 Vorzulegende Unterlagen bei Antragstellung

- Vereinsregisterauszug und die beim Register hinterlegte Satzung des Trägervers, gegebenenfalls Gründungsprotokoll für die anzuerkennende Einrichtung;
- Satzung der Einrichtung gem. § 4 Abs.3
- aktueller Name/Anschrift/Telefon/Telefax/e-mailAdresse/Geschäftsführer des Trägers sowie der Weiterbildungseinrichtung;
- Nachweis, dass das Lehrangebot nicht der Gewinnerzielung dient (evtl. Gemeinnützigkeitsbescheinigung durch das Finanzamt);
- Bildungsbroschüre/Veranstaltungskalender sonstige Veröffentlichungen über die im vergangenen Jahr geplanten Veranstaltungen sowie Nachweis der dazu durchgeführten Unterrichtsstunden einschl. Teilnehmernachweise (Unterschriften-/Teilnehmerlisten, die u.a. Angaben zu Alter und Wohnort enthalten sollten);
- rechtsverbindlich unterschriebene Verpflichtungserklärung, die die Auskunftspflicht bzgl. der Lehrveranstaltungen, die Auskunftspflicht bzgl. des Finanzgebarens der Einrichtung, und Zulassung örtlicher Prüfungen durch die Bezirksregierung enthält;